

Präs.: 10. Mai 1972

No. 35/A

A n t r a g

der Abgeordneten Wielandner
und Genossen
betreffend die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1967.

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom, mit dem das
Finanzausgleichsgesetz 1967 in der geltenden Fassung
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr.2, in der Fassung
der Bundesgesetze BGBl.Nr.221/1967, BGBl.Nr.439/1969 und des
Artikels IV des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 367/1970, wird
abgeändert wie folgt:

1. Im § 8 Abs.1 hat der Klammerausdruck "(bis einschliesslich 1971)" zu entfallen.
2. § 9 Abs.1 hat zu lauten:
"(1) Die Erträge der im § 8 Abs.1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Weinsteuer, des Kultur= grosschens und der Energieverbrauchsabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und dem Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer	40	30	30
Lohnsteuer	55	25	20
Kapitalertragsteuer	50	15	35
Umsatzsteuer	39,5	37,5	23
Biersteuer	17	57	26
Erbschafts-und Schenkungssteuer	70	30	--
Grunderwerbssteuer	20	--	80
Kraftfahrzeugsteuer	2	98	--
Mineralölsteuer	2	74	24

	Bund	Länder	Gemeinden
Spielbankabgabe			
bei ganzjährig geführten Spielbankbetrieben	84	8	8
bei saisonmäßig geführten Spielbankbetrieben	70	15	15
Kunstförderungsbeitrag	70	30	--
Sonderabgabe von alkoholischen Getränken	66	17	17 "

3. Im § 9 Abs. 2 lit. c hat der Klammerausdruck "(bis einschließlich 1971)" zu entfallen.
4. Im § 14 Abs. 1 ist am Ende der Ziffer 17 der Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen und die Ziffer 18 zu streichen.
5. Im § 16 Abs. 1 hat der letzte Satz zu entfallen.
6. Im § 16 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:
 "(2) Der Ertrag der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) wird nach dem tatsächlichen örtlichen Aufkommen unter Berücksichtigung der Zerlegungsanteile, der Ertrag der Feuerschutzsteuer im Verhältnis des Bruttoprämienaufkommens für die in den einzelnen Ländern gegen Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte auf die empfangsberechtigten Körperschaften aufgeteilt."
7. Im § 16 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:
 "(3) Die Überweisung des Ertrages an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital erfolgt monatlich im nachhinein in der Höhe ^{Erfolges des} des abgelaufenen Kalendermonates, die Überweisung des Ertrages der Feuerschutzsteuer bis 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendervierteljahres."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1972 in Kraft. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, den vorliegenden Gesetzentwurf dem Finanz- und Budgetausschuß zur Beratung zuzuweisen.

Erläuterungen

Artikel I

Das Finanzausgleichsgesetz 1967 sieht vor, die Kraftfahrzeugsteuer mit Wirkung vom 1.1.1972 von einer zwischen dem Bund und den Ländern geteilten Abgabe in eine ausschließliche Landes(Gemeinde)abgabe umzuwandeln. Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer hinsichtlich der Grundsätze bleibt jedoch dem Bund vorbehalten, der für die Einhebung eine Vergütung von 2 v.H. des Ertrages der Kraftfahrzeugsteuer erhält. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der zu den Grundsätzen bzw. zur Ausführung gehörenden gesetzlichen Bestimmungen, haben die Vertreter des Bundes und der Länder den einhelligen Wunsch geäußert, die Kraftfahrzeugsteuer möge auch nach dem 31.12.1971 eine gemeinschaftliche Bundesabgabe bleiben und zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 2 : 98 aufgeteilt werden. Dem trägt der Gesetzentwurf Rechnung. Da die Grundsteuer nicht mehr durch Organe der Bundesfinanzverwaltung eingehoben wird, kann die diesbezügliche Aufteilungsbestimmung im § 16 Abs. 2 erster Satz entfallen.

Artikel II

Er enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Vollzugs-
klausel.